

Inhalt:

Nr.2/2020
Dortmund,23.01.2020

Amtlicher Teil:

Brandschutzordnung für die Technische Universität
Dortmund gemäß DIN 14096

Seite 1 - 39

Brände verhüten



Offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Handfeuermelder betätigen

Brand melden



Notruf 0-112

**In Sicherheit
bringen**

Gefährdete Personen warnen

Hilfsbedürftigen Personen helfen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

**Löschversuch
unternehmen**




Feuerlöscher benutzen



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z.B. Löschdecke)

Eigengefährdung vermeiden

Stand 2019	Brandschutzordnung Teil B	 technische universität dortmund
	Gültig für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben	

Brandschutzordnung für die Technische Universität Dortmund

gemäß DIN 14096 Teil B

Dieser Teil der Brandschutzordnung richtet sich an alle Beschäftigten und Studierenden der Technischen Universität Dortmund, sowie an alle hier tätigen Firmen und Einrichtungen, z. B. Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, H-Bahn, Reinigungsfirmen, Technikfirmen, Baufirmen, welche sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten. Sie sind verpflichtet, diese Brandschutzordnung zu befolgen.

Die Beschäftigten sind gemäß § 15 Arbeitsschutzgesetz verpflichtet nach ihren Möglichkeiten und nach den Unterweisungen und Weisungen des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.

Im Rahmen der Arbeitgeberverantwortung ist neben der Hochschulleitung jede Leiterin und jeder Leiter einer Einrichtung oder sonstigen Organisationseinheit für den Brandschutz verantwortlich. Es gehört zu den Pflichten jeder/ jedes Vorgesetzten, den Inhalt der Brandschutzordnung zu kennen, auf deren Einhaltung hinzuwirken und die Beschäftigten mindestens jährlich über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen. Über die Unterweisung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem die behandelten Inhalte dokumentiert werden.

Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, auf der die unterwiesenen Beschäftigten durch eigenhändige Unterschrift die Teilnahme an der Unterweisung bestätigen.

Diese Brandschutzordnung ist ein hochschulinternes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.


Diese Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom 08.01.2020 in Kraft.



Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Gather
Die Rektorin




Albrecht Ehlers
Der Kanzler

Stand 2019	Brandschutzordnung Teil B	 technische universität dortmund
	Gültig für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben	

Inhaltsverzeichnis

1. Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil A
2. Brandverhütung
3. Brand- und Rauchausbereitung
 - Brand- und Rauchschutztüren
 - Rauchabzug
4. Flucht- und Rettungswege
5. Feuerwehrzufahrt
6. Melde- und Löscheinrichtungen
 - Meldeeinrichtungen
 - Löscheinrichtungen
 - Löschdecke
 - Wasser
7. Verhalten im Brandfall
8. Brandmeldung an die Feuerwehr
9. Alarmsignale und Anweisungen beachten
10. In Sicherheit bringen
11. Löschversuche unternehmen
12. Notrufnummern
13. Besondere Verhaltensregeln
14. Anlage 1
15. Anlage 2

Stand 2019	Brandschutzordnung Teil B	 technische universität dortmund
	Gültig für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben	

1. Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil A

Brände verhüten



Offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Handfeuermelder betätigen

Brand melden



Notruf 0-112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilfsbedürftigen Personen helfen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen




Feuerlöscher benutzen



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z.B. Löschdecke)

Eigengefährdung vermeiden

Stand 2019	Brandschutzordnung Teil B	 technische universität dortmund
	Gültig für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben	

2. Brandverhütung

Seit dem 1. Januar 2004 besteht in allen Räumen der Technischen Universität Dortmund ein generelles Rauchverbot.

In Räumen, in denen explosionsfähige Atmosphären auftreten können, dürfen kein offenes Feuer oder offenes Licht, keine heißen Teile und nur solche elektrischen Betriebsmittel verwendet werden, die gemäß den Bestimmungen des VDE die erforderliche Explosionsschutzklasse besitzen.

In Technikräumen (Trafo- und anderen elektrischen Schalträumen, Übergabestationen, Medienschächten, Zwischendecken, Energiekanälen etc.) dürfen keine brennbaren Materialien - auch nicht vorübergehend - gelagert werden.

Elektrische Geräte zum Erwärmen oder Zubereiten von Speisen oder Getränken (Kaffeemaschinen etc.) müssen kippsicher und auf einer feuerfesten Unterlage (z. B. Fliese) aufgestellt werden. Sie sind in ausreichendem Abstand zu brennbaren Materialien (mindestens 50 cm) aufzustellen.

Die kaskadenartige Verwendung von Mehrfachsteckleisten und/ oder Verlängerungskabeln ist verboten.

Gashauptähne sind bei Nichtgebrauch des Gases zu schließen.


Verpackungsmaterialien (Kartonagen, Styropor, Folien etc.) stellen eine große Brandlast dar und sind deshalb von den Beschäftigten unverzüglich über die Wertstoffsammelstellen der Wiederverwertung zuzuführen. Die Materialien dürfen auch nicht vorübergehend in Laboratorien, Fluren, Aufzugsvorräumen, Kellern etc. aufbewahrt werden.

Beim Verlassen des Arbeitsplatzes müssen alle elektrischen Geräte ausgeschaltet werden. Bei Ausnahmen müssen alle Geräte den für den jeweiligen Einsatzbereich erforderlichen Vorschriften für den Dauerbetrieb genügen.

Besondere Aufmerksamkeit ist beim Umgang und Lagern von brennbaren Stoffen und Abfällen, bei Arbeiten in Laboratorien sowie bei allen Arbeiten geboten, bei denen Brände entstehen können, z. B. bei Schweiß-, Schleif- und Lötarbeiten.

Bei **Schweiß-, Schleif- und Lötarbeiten** - insbesondere durch Fremdfirmen - ist zu beachten, dass diese nur nach Rücksprache mit dem Dezernat 6 durchgeführt werden dürfen.

Die Fremdfirmenrichtlinie der Technischen Universität Dortmund ist einzuhalten.

Stand 2019	Brandschutzordnung Teil B	 technische universität dortmund
	Gültig für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben	

3. Brand- und Rauchausbreitung

Die Brand- und Rauchausbreitung wird durch bauliche Anlagen verhindert bzw. vermindert. Sie kann in Ausnahmefällen durch organisatorische Maßnahmen, d. h. brandlastenarme Arbeitsräume eingeschränkt werden.

Brand- und Rauchschutztüren

Brand- und Rauchschutztüren haben die Aufgabe Brandabschnitte auszubilden, um einen Brand und den damit verbundenen tödlichen Rauch auf einen definierten Abschnitt zu begrenzen. Sie sind in Flurbereichen oder Treppenhäusern entsprechend gekennzeichnet. Auch Türen von Räumen mit erhöhter Brandlast können als Brand- bzw. Rauchschutztüren ausgebildet sein (z. B. Technikräume, Kopierbereiche, Lager- und Abfallräume).

Damit die Türen ihre Funktion erfüllen können, sind diese, sofern sie nicht über eine Feststellanlage mit Rauchmelder gesteuert werden, unbedingt geschlossen zu halten. Die Feststellanlage löst im Brandfall die automatische Schließung der Türen aus.

Das Offenhalten durch Keile, Schnüre, Feuerlöscher u. ä. ist verboten. Ebenso das Aushängen, Verändern oder Beschädigen von Türschließmechanismen.

Die Zugänge zu den Installationsschächten, Technikräumen und Elektroverteilern sind unbedingt freizuhalten. Im Notfall müssen ggf. sehr schnell Gas, Druckluft, Strom, Wasser usw. abgeschaltet werden.

Durch unkontrollierte Handlungen oder Nichtbeachtung von Vorschriften können Brandabschnitte außer Kraft gesetzt und große Teile eines Gebäudes in Mitleidenschaft gezogen werden.


Rauchabzug

Bitte betätigen Sie, soweit gefahrlos im Schadensfall möglich, in verrauchten Bereichen die Bedienstellen (orangefarbene Druckknöpfe) und öffnen Sie die Rauchabzugseinrichtungen.

Die Bedienstellen befinden sich in der Regel vor den Hörsälen, in deren Schleusen oder in bzw. vor den Treppenhäusern und sind deutlich gekennzeichnet. Durch die Auslösung werden die Luken geöffnet, so dass giftiger Rauch und Hitze abziehen können.

Brandschutztür
verkeilen, verstellen, festbinden o.ä.
verboten!

Rauchabzug

Stand 2019	Brandschutzordnung Teil B	 technische universität dortmund
	Gültig für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben	

4. Flucht- und Rettungswege

Jede anwesende Person hat sich über die für ihren Aufenthaltsort in Frage kommenden Rettungswege zu informieren. Diese sind aus den Flucht- und Rettungswegplänen zu entnehmen, die in den Gebäuden der Technischen Universität Dortmund deutlich erkennbar ausgehängt sind.

Fehler in den Plänen sind unverzüglich dem Referat 7 mitzuteilen.

**Fluchtwege freihalten
Abstellen von Gegenständen aller Art
z. B. Möbeln, Geräten, Kartonagen, Kisten etc.
ist verboten**

Flucht- und Rettungswege (Treppen, Flure, Türen, Notausgänge, Aufzugsvorräume, Hörsaalbereiche etc.) sind ständig in voller Breite freizuhalten.

Das Einbringen von Brandlasten in Flucht- und Rettungswegen ist verboten. Hierzu zählen insbesondere elektrische Betriebsmittel (Kopiergeräte, Kühl- und Tiefkühlschränke, Trockenschränke etc.) oder brennbare Gegenstände (Kartonagen, Styropor, Möbel, Akten, Aushänge, Poster, Abfälle etc.).

Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen **nicht verschlossen oder verstellt werden.**

Dazu gehören auch Ausgangs- und Notausgangstüren.

Fluchtfenster, die als Zugang zum Fluchtbalkon dienen, sind soweit freizuhalten, dass sie ohne vorherige Aufräumarbeiten jederzeit geöffnet werden können.

Die außen liegenden Fluchtbalkone, die eine sichere Flucht in nicht gefährdete Bereiche ermöglichen, bilden den zweiten Flucht- und Rettungsweg, falls der erste Rettungsweg (Flure, Treppenhäuser) nicht mehr benutzbar ist.

5. Feuerwehruzufahrten


Die gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten (Feuerwehrrhinweisschilder) und die **Feuerwehrebewegungszonen sind ständig in voller Breite freizuhalten.**

Die Technische Universität Dortmund ist verpflichtet, die **Feuerwehruzufahrten** und die dazu gehörenden **Bewegungsflächen** frei zu halten und ggf. das Abschleppen falsch parkender Fahrzeuge zu veranlassen.

Auch kurzfristiges Parken auf diesen Flächen ist verboten!

Fläche für die Feuerwehr



Stand 2019	Brandschutzordnung Teil B	 technische universität dortmund
	Gültig für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben	

6. Melde- und Löscheinrichtungen

Jede Person hat sich an ihrem Aufenthaltsort über die örtlichen Melde-, Sicherheits- und Erste-Hilfe-Einrichtungen zu informieren. Dazu gehören z. B. der Druckknopfmelder (roter Brandmelder), Feuerlöscher, Löschdecke, Not - Aus - Schalter sowie Not- und Augenduschen.

Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen ist ständig freizuhalten. Sie dürfen auch nicht verstellt oder verdeckt werden. Die Hinweisschilder müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.

Meldeeinrichtungen

An der Technischen Universität Dortmund kann über folgende Meldeeinrichtungen eine Alarmierung der Feuerwehr erfolgen:

- Druckknopfmelder (Brandmelder)
Dieser wird durch Eindrücken ausgelöst. Es erfolgt eine Alarmierung der Feuerwehr und der Leitwarte der Technischen Universität Dortmund. Parallel dazu wird der Hausalarm ausgelöst. Die Feuerwehr fährt direkt das entsprechende Gebäude an.
- Telefon (0-112)
(siehe Punkt 7, Verhalten im Brandfall)
- Leitwarte (3333)
(siehe Punkt 7, Verhalten im Brandfall)
- Optische Rauchmelder bzw. Wärmedifferentialmelder
Diese Melder springen bei Rauchentwicklung bzw. extremen Temperaturunterschieden innerhalb eines bestimmten Zeitraumes an. Hier erfolgt eine automatische Alarmierung der Feuerwehr, Leitwarte und Auslösung des Gebäudealarms.

Löscheinrichtungen


Je nach Gefahrenpotential stehen folgende Löscheinrichtungen zur Verfügung:

Feuerlöscher

Sie befinden sich in Fluren, Laboratorien, Werkstätten, Lagerbereichen sowie in einzelnen Räumen. Ihre Standorte sind mit Piktogrammen deutlich sichtbar gekennzeichnet.

In Laboratorien, Lagerbereichen und einzelnen Räumen befinden sie sich meist in Türnähe. Die Standorte der Feuerlöscher in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes sollten allen Beschäftigten bekannt sein. Informieren Sie sich rechtzeitig über geeignete Löschmittel.



Stand 2019	Brandschutzordnung Teil B	 technische universität dortmund
	Gültig für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben	

An der Technischen Universität Dortmund werden überwiegend Pulver- und CO₂-Löcher eingesetzt.

Metallbrände dürfen nur mit trockenem Sand oder mit dem Metallbrandfeuerlöscher im Bereich gelöscht werden.

Bei der Brandbekämpfung mit Feuerlöschern sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Den Feuerlöscher erst in unmittelbarer Nähe des Brandherdes in Betrieb nehmen.

Nicht wahllos löschen, sondern sich auf Glutstellen oder brennbare Oberflächen konzentrieren. Nicht zu nahe herangehen, um ein Aufwirbeln der Glut zu vermeiden.

Dabei gilt:

- Feuer immer in Windrichtung angehen
- Den Brandherd von unten nach oben bekämpfen
- Flüssigkeitsbrände mit Pulverwolke abdecken

Gebrauchte Löcher sind zum Austausch im Gebäude (ZAUS), Emil-Figge-Str. 71a, Referat 7 abzugeben. Abgelaufene Feuerlöcher sind zu melden.

Löschdecken

Sie befinden sich in einigen Fluren und in einigen Laboratorien. Sie werden in roten Boxen aufbewahrt und sind für Entstehungsbrände geeignet. Sie können zum Ersticken der Flammen eingesetzt werden.


Die DGUV-Information „Betrieblicher Brandschutz – Einsatz von Löschdecken“ (Stand: Mai 2017): Die Löschdecken dürfen **nicht** zur Brandbekämpfung von **Fettbränden** (wegen des Dochteffektes) eingesetzt werden. **Brennende Personen** sollten ebenfalls **nicht** mit einer Löschdecke abgelöscht werden. Hier sollte besser ein Feuerlöscher verwendet werden.

Wasser

Als Löschmittel für Entstehungsbrände können auch „alltägliche“ Flüssigkeiten wie z. B. Mineralwasser, Kaffee, Blumenwasser eingesetzt werden (Ausnahme z. B. Fettbrände bzw. bestimmte Chemikalienbrände).

Bei der Brandbekämpfung von Fettbränden mit dem **falschen** Löschmittel Wasser ist mit einer Fettexplosion zu rechnen. Fettbrände löscht man richtig, indem man Brenner/ Herd abschaltet und den Behälter abdeckt, ggfs. einen Fettbrandfeuerlöscher verwendet. Notruf!



Stand 2019	Brandschutzordnung Teil B	 technische universität dortmund
	Gültig für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben	

7. Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Personenschutz geht vor Sachschutz

Brand melden

Jeder Brandausbruch ist unverzüglich zu melden!

Druckknopfmelder betätigen

Druckknopfmelder befinden sich in der Regel in oder vor den Treppenträumen, an den Hörsaalausgängen und an den Ausgängen ins Freie. Die Meldung durch den Druckknopfmelder ist der telefonischen Brandmeldung vorzuziehen, da sie sicherer und schneller ist und der Feuerwehr den Meldeort automatisch übermittelt.


Feuerwehr alarmieren

Von **allen** Telefonen : **0 (Amt) 112**

Anschließend immer die

Leitwarte benachrichtigen 3333



Stand 2019	Brandschutzordnung Teil B	 technische universität dortmund
	Gültig für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben	

8. Brandmeldung an die Feuerwehr

0-112

Um eine effektive Brandbekämpfung und schnelle Rettung eingeschlossener Personen zu gewährleisten, benötigt die Feuerwehr bzw. der Rettungsdienst folgende Angaben:

Wo brennt es?

Campus Nord/ Süd,
Gebäude, Ebene, Raumnummer und
Nummer der Zufahrt.

Alle Beschäftigten müssen stets genaue Angaben zu ihrem Standort machen können. Hierzu ist es zweckmäßig, diese Angaben in unmittelbarer Nähe des Telefons verfügbar zu halten. Hierzu sollte die innenliegende Raumkennzeichnung genutzt werden. Die Zufahrtnummer ist an jeder Einfahrt durch orangefarbene Schilder kenntlich gemacht.

Was brennt?

Art und Umfang des Brandes.
Mögliche besondere Gefährdungen, z. B. Chemikalien,
Druckgasflaschen, elektrische Hochspannung, elektrische Schaltanlagen
benennen.

**Wie viele Personen sind verletzt,
welcher Art und Schwere sind die Verletzungen?**

Wer meldet?

Name der/ des Meldenden und Rufnummer,
0231-755.... bzw. Handynummer.

Warten Sie auf Rückfragen!


Nur so kann sichergestellt werden, dass die Feuerwehr oder der
Rettungsdienst alle benötigten Angaben erhält.

Die Leitstelle beendet alle Gespräche!

Feuerwehr und Rettungsdienst einweisen!

Warten Sie an der Einfahrt zu den Gebäuden auf die Feuerwehr oder
den Rettungsdienst.



Stand 2019	Brandschutzordnung Teil B	 technische universität dortmund
	Gültig für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben	

9. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Alarmierung eines Brandalarms erfolgt innerhalb eines Gebäudes mittels eines Signaltons. Sie stellt eine unverzügliche Aufforderung zum Verlassen des Gebäudes dar.

Bitte umgehend Telefongespräche abbrechen, laufende Apparaturen, Gas, Strom, Wasser (nicht Kühlwasser) abschalten, Türen und Fenster schließen, aber nicht abschließen. Wertgegenstände, Schlüssel (privat / dienstlich) und Medikamente mitnehmen. **Unverzüglich das Gebäude verlassen.**

Den Anweisungen der Einsatzleitung der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

In fast allen Gebäuden der Technischen Universität Dortmund gibt es einen Feuerwehr- und/ oder Hausalarm (Feuerwehralarm roter Kasten / Hausalarm blauer Kasten).


In den Gebäuden ist der Feuerwehralarm mit dem Hausalarm gekoppelt. Das bedeutet, dass durch die Aktivierung des Druckknopfmelders (Brandmelder) oder durch automatische Auslösung bei Verrauchung gleichzeitig der Feuerwehralarm ausgelöst wird und das Alarmsignal zur Gebäuderäumung ertönt.

Beim Ertönen des Signaltons ist das Gebäude immer unverzüglich zu verlassen. Anwesende Personen sind ggf. auf das Signal hinzuweisen. Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit sind erforderlichenfalls bei der Gebäudeevakuierung zu unterstützen.

In Gebäuden (CT Flachbereiche, Praktika/ Technika und Zentralbereich) mit einer ELA-Anlage (Sprachalarmierung) ist das Gebäude nach Anweisung ebenfalls zu verlassen. Diese Gebäude haben einen Voralarm (ähnelt einer Turmuhr), dabei ist das Gebäude noch nicht zu verlassen, könnte aber als nächstes evakuiert werden. Sie sollten Vorbereitungen zur Gebäudeevakuierung einleiten, z. B. keine neuen Versuche starten oder technische Anlagen in einen sicheren Zustand fahren.

Im Anlage 1 sind die einzelnen Gebäude mit den entsprechenden Hinweisen tabellarisch aufgeführt.



Stand 2019	Brandschutzordnung Teil B	 technische universität dortmund
	Gültig für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben	

10. In Sicherheit bringen

Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen aus der Gefahrenzone bringen.

Brandschutztüren und Rauchabschlusstüren, soweit nicht über Melder ausgelöst, schließen aber nicht abschließen.

**Aufzüge nicht benutzen,
da akute Erstickungsgefahr besteht!**

**Folgen Sie den gekennzeichneten Fluchtwegen!
Informieren Sie sich regelmäßig über deren Verlauf.**

Bei Raucheinwirkung möglichst gebückt oder kriechend fortbewegen!

Ist der Flur nicht passierbar, so ist im Allgemeinen über die Fluchtbalkone bzw. einen zweiten Treppenraum ein geschützter Bereich zu erreichen.

An Gebäuden, die weder über einen Fluchtbalkon noch über einen zweiten Treppenraum verfügen, ist es der Feuerwehr möglich an einen oder mehreren Fenstern anzuleitern. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig darüber, ob dies an allen Fenstern möglich ist oder ob es bestimmte Sammelräume gibt, an denen die Feuerwehr bevorzugt anleitet.

Wenn alle baulichen Fluchtwege unpassierbar sind, beachten Sie folgende Hinweise:


Tür schließen, sich am Fenster deutlich bemerkbar machen (rufen, Tuch schwenken, Notruf 112, 0-112) und auf Hilfe warten.

Nach Verlassen des Gebäudes suchen Sie umgehend, die von Ihrer/ Ihrem Vorgesetzten festgelegte **Sammelstelle** auf und kontrollieren Sie, ob alle Personen anwesend sind. Sollte eine Person vermisst werden, teilen Sie dies bitte unverzüglich der Feuerwehr mit.

Bitte versammeln Sie sich nicht direkt vor den Ein- bzw. Ausgängen des jeweiligen Gebäudes, da die Maßnahmen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes behindert werden könnten. Sollten Sie beim Aufsuchen Ihrer Sammelstelle Feuerwehrzufahrten oder auch öffentliche Straßen kreuzen, achten Sie auf den jeweiligen Verkehr.

In Anlage 2 dieser Brandschutzordnung befindet sich eine Liste mit Sammelstellen, zugeordnet zu den einzelnen Gebäuden. Es ist nicht zwingend vorgeschrieben die hier aufgeführten Sammelstellen aufzusuchen. Sie können für Ihren Bereich auch andere Treffpunkte festlegen.



Stand 2019	Brandschutzordnung Teil B	 technische universität dortmund
	Gültig für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben	

11. Löschversuche unternehmen

Kleinere Brände, insbesondere Entstehungsbrände, sind nach Möglichkeit mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Löschdecke, Wasser etc.) zu bekämpfen.


Hierbei ist folgender Hinweis der Feuerwehr Dortmund zu berücksichtigen:

Sind Flammen noch sichtbar, kann ein Löschversuch unternommen werden. Sind die Flammen durch die Rauchentwicklung nicht mehr sichtbar, sind Löschversuche zu unterlassen.


Wenn erste Löschversuche keinen Erfolg bringen: Tür schließen, aber nicht abschließen, und den Gefahrenbereich unter Benachrichtigung aller gefährdeter Personen verlassen.

Vorsicht bei geschlossenen Türen. Beim Öffnen kann es durch den Zutritt von Sauerstoff zu einer Stichflamme kommen.

Brennende Personen nicht weglaufen lassen! Sie müssen erforderlichenfalls zu Fall gebracht werden und entweder unter einer Notdusche abgebraust oder mittels Feuerlöscher abgelöscht werden.

Stand 2019	Brandschutzordnung Teil B	 technische universität dortmund
	Gültig für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben	

12. Notrufnummern	
Von allen internen, halbinternen und amtlichen Anschlüsse :	
Feuerwehr / Unfall	0-112
Polizei	0-110
Eine direkte Benachrichtigung der Notfalldienste ist schneller und effizienter und deshalb dem indirekten Weg über die Leitwarte der Universität vorzuziehen.	
Zentrale Störungsmeldung/ Leitwarte	755-3333
Bemerkung: An jedem Anschluss der Technischen Universität Dortmund sind die Nummern für die Feuerwehr und die Polizei freigeschaltet. Andere externe Nummern können nur von entsprechenden Apparaten aus getätigt werden.	
Info-Zentrum bei Vergiftungen	0228 / 19240
Krankenhäuser	
St.-Johannes-Hospital Johannesstraße 9-13, 44137 Dortmund-Mitte	18 43 - 0
Kath. Krankenhaus Dortmund-West Zollern 40, 44379 Dortmund-Kirchlinde	67 98 - 1
St.-Josefs-Hospital Willhelm-Schmidt-Str. 4, 44263 Dortmund-Hörde	43 42 - 0
Marien Hospital Behringstr. 36, 44225 Dortmund-Hombruch	77 50 - 0
Klinikum Dortmund Beurhausstr. 40, 44137 Dortmund-Mitte	9 53 - 0
Augenklinik Beurhausstr. 40, 44137 Dortmund-Mitte	9 53 - 21 40 0
Ev. Krankenhaus Lütgendortmund Volksgartenstr. 40, 44388 Do-Lütgendortmund	61 88 - 0
Knappschaftskrankenhaus Wieckesweg 27, 44309 Dortmund-Brackel	9 22 - 0
Referat 7 Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz	755- 3306/ -3307

Stand 2019	Brandschutzordnung Teil B	 technische universität dortmund
	Gültig für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben	

13. Besondere Verhaltensregeln

Automatische Löschanlagen

In einigen Gebäuden der Technischen Universität Dortmund mussten auf Grundlage besonderer Gefährdungen automatische Löschanlagen installiert werden. Die Löschwirkung dieser Anlagen ist Erstickern.

Nach Auslösung der jeweiligen Anlage wird 30 Sekunden ein Voralarm ausgelöst, nach dieser Zeit erfolgt die Flutung mit Löschgas. Wegen der Flutung werden zwei Warntöne parallel zu hören sein. Die Flutung kann nicht gestoppt werden!

Verlassen Sie sofort den Bereich. **Akute Lebensgefahr!**

Dem Löschgas ist ein Geruchsstoff beigefügt, sollten Sie in diesem Bereich einen Zitronengeruch wahrnehmen, informieren Sie bitte sofort die Leitwarte -3333.

Standorte der Löschanlagen:

CT, Zentralbereich

CT, Flachbereich 1

Chemie, Flachbereich, Chemikalienbunker

Zaus, Referat 7, Chemikalienlager

Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung


Im Notfall benötigen diese Menschen eine besondere Fürsorge. Die Aufzüge dürfen nicht verwendet werden und es müssen andere Wege (Fluchtwege) genutzt werden. Daher benötigen diese Personen eine besondere Unterstützung.

Unterstützen Sie bei der Räumung der Gebäude und sprechen Sie aktiv diese Personen an, wie Sie Ihnen helfen können.

Sollten in Ihren Bereich Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung beschäftigt sein, müssen die Notfallmaßnahmen vor einem Alarm organisiert werden!


Hilfestellung erhalten Sie im Referat 7.




Stand 2019	Brandschutzordnung Teil B	 technische universität dortmund
	Gültig für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben	

Anlage 1

<u>Gebäudebezeichnung</u>	<u>Brandmeldeanlage</u>	<u>Hausalarmanlage</u>	<u>Besonderheiten</u>
Campus Nord			
CT Geschossbau 1	ja	Signaltongeber	Hochhaus, Rauchabzug im Treppenhaus, Gaswarneinrichtungen
CT Flachbereich 1	ja	Lautsprecher (mit Voralarm)	Sprinkleranlage, Gaslöschanlage, Rauchabzug, Gaswarneinrichtungen
CT Zentralbereich	ja	Lautsprecher (mit Voralarm)	Sprinkleranlage, Gaslöschanlage, Rauchabzug, Gaswarneinrichtungen
CT Geschossbau 2	ja	Signaltongeber	Hochhaus, Rauchabzug im Treppenhaus, Gaswarneinrichtungen
CT Flachbereich 2	ja	Lautsprecher (mit Voralarm)	Sprinkleranlage, Rauchabzug, Gaswarneinrichtungen
CT Geschossbau 3	ja	Signaltongeber	Hochhaus, Rauchabzug im Treppenhaus, Gaswarneinrichtungen
CT Flachbereich 3	ja	Lautsprecher (mit Voralarm)	Sprinkleranlage, Rauchabzug, Gaswarneinrichtungen
CT Praktika/Technika	ja	Lautsprecher (mit Voralarm)	Rauchabzug, Gaswarneinrichtungen
CT Chemikalienbunker	ja	keine	
Mathematik / Audimax	ja	Signaltongeber	Hochhaus, Versammlungsstätte, Rauchabzug, Wandhydranten
Dezernat 6 (EF71)	ja	Signaltongeber	Rauchabzug
BHKW / Leitwarte (EF71c)	ja	keine	Gaswarneinrichtung
Chemie 1	ja	Signaltongeber	Rauchabzug, Wandhydranten, Gaswarneinrichtungen, Fluchtbalkone
Chemie Hörsäle	ja	Signaltongeber	Versammlungsstätte
Chemie Flachbereich	ja	Signaltongeber	Rauchabzug, Gaslöschanlage
Chemie 2	ja	Signaltongeber	Rauchabzug, Wandhydranten, Gaswarneinrichtungen, Fluchtbalkone
Chemie / Physik Gebäude (CP)	ja	Signaltongeber	Rauchabzug, Gaswarneinrichtungen, Fluchtbalkone
Physik 1	ja	Signaltongeber	Rauchabzug, Wandhydranten, Gaswarneinrichtungen, Fluchtbalkone
Physik Flachbereich	ja	Signaltongeber	Rauchabzug
Physik Experimentierhalle	ja	Signaltongeber	Rauchabzug, Gaswarneinrichtungen
Physik 2	ja	Signaltongeber	Rauchabzug, Wandhydranten, Gaswarneinrichtungen, Fluchtbalkone

Stand 2019	Brandschutzordnung Teil B	 technische universität dortmund
	Gültig für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben	

<u>Gebäudebezeichnung</u>	<u>Brandmeldeanlage</u>	<u>Hausalarmanlage</u>	<u>Besonderheiten</u>
Campus Süd			
Geschossbau I	ja	Signaltongeber	Rauchabzug im Treppenhaus
Geschossbau II	ja	Signaltongeber	Rauchabzug im Treppenhaus
Geschossbau III	ja	Signaltongeber	Rauchabzug im Treppenhaus
Experimentierhalle	ja	Signaltongeber	Rauchabzug, Gaslöschanlagen in den Anlagen
Außenlager Bauwesen	nein	keine	Rauchabzug
Hörsaalgebäude I / Rektorat	ja	Signaltongeber	Versammlungsstätte, Rauchabzug im Hörsaal und Treppenhaus, Wandhydranten
Dezernat 5 (WD2)	ja	Signaltongeber	Rauchabzug
Dezernat 3 (AS1)	ja	Signaltongeber	Rauchabzug
Pavillon 1	ja	Signaltongeber	
Pavillon 2a	ja	Signaltongeber	
Pavillon 8	ja	Signaltongeber	
Haus Dörstelmann	nein	keine	
Referat 01(Baroper Str. 283)	ja	Signaltongeber	
Referat 01 (Baroper Str. 285)	ja	Signaltongeber	
Foyergebäude	ja	keine	
Heizwerk CS	ja	keine	
Maschinenbau III	ja	Signaltongeber / Blitzleuchten	Rauchabzug im Treppenhaus
Modellbauwerkstatt	ja	Signaltongeber	Pulverlöschanlage im Spänebunker

Stand 2019	Brandschutzordnung Teil B	 technische universität dortmund
	Gültig für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben	

Anlage 2

Folgende Standorte sind an der Technischen Universität Dortmund als Sammelstellen eingerichtet und entsprechend gekennzeichnet:

Campus-Nord

Parkplatz Einfahrt 9-10	Leonhard-Euler-Str./ Emil-Figge-Str. (Chemietechnik PT)
Parkplatz Einfahrt 5	Leonhard-Euler-Str. (vor Maschinenbau I)
Parkplatz Einfahrt 12	Emil-Figge-Str. (vor Chemietechnik G3/ F3)
Parkplatz Einfahrt 16 oder 18	Emil-Figge-Str. (gegenüber EF 50)
Parkplatz Einfahrt 21	Vogelpothsweg (gegenüber Universitätsbibliothek)
Parkplatz Einfahrt 28 oder 30	Otto-Hahn-Str. (gegenüber Physik/ Chemie)
Parkplatz Einfahrt 36	Otto-Hahn-Str.14 (hinter dem Gebäude)
Vorplatz	Otto-Hahn-Str.12 (vor dem Gebäude)

Campus-Süd

Parkplatz Einfahrt 46-51	August-Schmidt-Str. (Ende)
Parkplatz Einfahrt 42 und 44	Baroper Str. (an der Experimentierhalle)
Parkplatz Einfahrt 53	Baroper Str. (bei Pav. 8)

Alternativ können auch folgende Standorte als Sammelstelle festgelegt werden:

Campus-Nord

Große Wiesenflächen, diese befinden sich unter anderem

- zwischen der EF 50 und der Universitätsbibliothek
- neben der EF 61
- vor dem Sportinstitut
- an der Einfahrt 1 gegenüber dem BHKW
- zwischen dem DELTA und der Elektrotechnik

Bei der Auswahl der Sammelstelle ist immer zu beachten, dass diese sich nicht in unmittelbarer Nähe des zu evakuierenden Gebäudes befindet, da ansonsten die Maßnahmen der Einsatzkräfte behindert werden.



Brandschutzordnung

Teil C

nach DIN 14096

Vorgaben für die

- Leitungen von Hochschuleinrichtungen,
- Leitenden Beschäftigten und
- Hochschulangehörigen mit Aufgaben im Brandschutz



Feuerwehr
0 - 112

Inhaltsverzeichnis:

1.	Brandverhütung	3
	Handelnde Personen.....	3
	A. Zentraler Brandschutzbeauftragter.....	3
	B. Verantwortliche in Leitungsfunktionen.....	4
	C. Örtliche Brandschutz helfende.....	5
1.1	Brennende Kerzen und offenes Licht, Rauchverbote.....	7
1.2	Brennbare Flüssigkeiten und Gase.....	7
1.3	Gasflaschen.....	7
1.4	Öl- und fettgetränkte Faserstoffe, Sägemehl und ähnliche Stoffe	8
1.5	Elektrische Anlagen und Geräte	8
1.6	Laborgeräte	8
1.7	Schweißen, Löten, Brennschneiden, Trennschleifen, andere feuergefährlichen Arbeiten	9
2.	Alarmplan	10
3.	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....	11
3.1	Verhalten im Brandfall / Räumung	11
3.2	Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, Sammelstellen	12
3.3	Brandmeldeeinrichtungen und Alarmsignale.....	14
3.4	Brand- und Rauchschutztüren, Flurtrenntüren, Rolltore	15
3.5	Rauchabzüge in Treppenhäusern und Foyerbereichen	15
3.6	Besonderheiten in den Gebäuden	15
4.	Löschmaßnahmen / Feuerlöscheinrichtungen	16
5.	Nachsorge / Verhalten nach Löschen des Brandes	17
	Informationsquellen:	
	Unterweisung von Beschäftigten	18
	Hinweise für das Verhalten im Notfall	20

1. Brandverhütung

Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus mit besonderen Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Brandschutz betraut sind. Dies sind die Leitungen von Hochschuleinrichtungen, leitende Beschäftigte und Hochschulangehörige mit Brandschutzaufgaben.

Handelnde Personen

A. Zentraler Brandschutzbeauftragter

Der zentrale Brandschutzbeauftragte der TU Dortmund ist mit dem Vollzug der Brandschutzordnung der Technischen Universität Dortmund beauftragt. [Herr Tepe, Tel. 755-3307, Herr Poppe Tel. 755-4213]

Der zentrale Brandschutzbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

Überwachung der Einhaltung der Brandschutzordnung in den einzelnen Universitätseinrichtungen. Zudem ist diesbezüglich die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Personenkreises zu Abschnitt B vorhanden. Sind zur Behebung bauliche Maßnahmen erforderlich, so sind die hierfür zuständigen Dienststellen (Dezernat 6) davon in Kenntnis zu setzen.

1. Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Feuerwehreinsatzplanes (siehe DIN 14 095 Teil 1) für jedes Dienstgebäude im Benehmen mit dem Gebäudeeigentümer (Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW – BLB), dem Dezernat 6 und der Feuerwehr Dortmund.
2. Erstellung von Plänen, aus denen sich Lage und Kennzeichnung von Sicherheitseinrichtungen bzw. -beschilderungen ergeben, im Benehmen mit dem Gebäudeeigentümer BLB.
3. Aktualisierung von Hinweis- und Sicherheitsschildern (auch **nach Mängelmittellungen** durch den Personenkreis der Abschnitte B und C) in gut sichtbarer und dauerhafter Weise, z. B. der
 - besonderen Zutrittsregeln,
 - Fluchtwege und Ausgänge,
 - Freiflächen für die Feuerwehr,
 - Aufzüge,
 - Handfeuerlöcher (wenn nicht vom Fluchtweg aus sichtbar),im Benehmen mit den örtlichen Hausverwaltungen bzw. Betriebswerkstätten.
4. Mitwirkung bei der Ausbildung und Schulung der Universitätsangehörigen.
5. Regelmäßige Kontakte mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Dortmund. Bereithaltung der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen für den vorbeugenden Brandschutz.
6. Ergänzung und Austausch geleerter und fehlerhafter tragbarer Feuerlöschgeräte (auch **nach Mängelmittellungen** durch den Personenkreis der Abschnitte B und C).
7. Fortschreibung und Aktualisierung der Brandschutzordnung bei Umzug einer Universitätseinrichtung, Aufstellung von tragbaren Feuerlöschgeräten usw., nach Meldung der Veränderung durch die Hausverwaltung oder durch die Verantwortlichen in Leitungsfunktion.
8. Führung der Liste der örtlichen Brandschutz Helfenden.

Der zentrale Brandschutzbeauftragte übt seine Tätigkeit im Auftrag der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers aus und ist berechtigt, in Angelegenheiten des Brandschutzes, Weisungen und Aufträge zur sofortigen Behebung von Gefahren und Mängeln zu erteilen.

B. Verantwortliche in Leitungsfunktionen

Die Verantwortlichen in Leitungsfunktionen werden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung durch den Brandschutzbeauftragten beraten und unterstützt.

I. Zu den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten dieses Personenkreises gehören:

1. Beachtung und Vollzug aller einschlägigen Rechtsvorschriften, behördlicher Auflagen und technischer Normen im Bereich des Brandschutzes.
2. Vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude(-teile), Einrichtungen und Geräte (Fluchtwege freihalten, Gebäude und Brandabschnittstüren geschlossen halten u. ä.).
3. Beachtung des sicherheitsgerechten Zustandes von betrieblichen Einrichtungen, sichere und normgerechte Lagerung, Transport, Anwendung und Entsorgung von Materialien, gleichgültig ob fest, flüssig oder gasförmig, bei Bestehen einer Brandgefahr.
4. Veranlassen geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und Sachwerte auch unter Berücksichtigung örtlicher, sachlicher und personeller Gegebenheiten, beispielsweise der Anwesenheit Ortsunkundiger, Behinderter etc..
5. Schriftliche Anzeige von Missständen, Mängeln u. ä. von Gebäuden, Einrichtungen und Geräten bei der Universitätsverwaltung, Dezernat 6, wenn keine eigene Abhilfe möglich ist.
6. Veranlassung der Einholung behördlicher Genehmigungen, der Anmeldung, der Anzeige bei der Universitätsverwaltung, Dezernat 6 oder der Prüfung von Geräten mit besonderen Brandschutzvorkehrungen soweit erforderlich.

II. Für den Bereich des Vollzuges der brandschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Brandschutzordnung bestehen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung der Beschäftigten über die Brandschutzordnung (mind. einmal jährlich).
2. Bekanntmachung der Brandschutzordnung in geeigneter Weise (z. B. Schulung.)
3. Festlegung der Personen, die im Brandfall zu verständigen sind.
4. Unterweisung der Beschäftigten in Brandschutzangelegenheiten im Benehmen mit dem zentralen Brandschutzbeauftragten und den örtlichen Brandschutz Helfenden. Ermöglichung der Teilnahme von Beschäftigten an Schulungen.
5. Auswahl und Benennung (in Abstimmung mit den Beschäftigten) der örtlichen Brandschutz Helfenden. Im Verwaltungsbereich sollten 5% und in technischen Bereichen mind. 10 % aller Beschäftigten als Brandschutz Helfende geworben werden. Es sollten mindestens zwei Brandschutz Helfende für Vertretungszwecke benannt werden. Je nach Gefährdungslage ist auch eine Betreuung von mehreren Lehrstühlen bzw. eine fakultätsübergreifende Betreuung möglich. Die Beschäftigten können über das Referat 7 ausgebildet werden. Gründe der Einzelnen / des Einzelnen, die gegen eine Benennung sprechen, sind zu berücksichtigen.
6. Veranlassung von Sofortmaßnahmen bei brandgefährlichen Mängeln.

C. Örtliche Brandschutz Helfende

An der TU Dortmund werden regelmäßig allen Hochschulangehörigen Schulungen zum organisatorischen Brandschutz und zum Umgang mit Feuerlöschern angeboten. Im Rahmen dieser Schulung werden die Teilnehmenden um Unterstützung bei der täglichen Mängelbeseitigung und im Schadensfall unter Beachtung des Eigenschutzes aufgefordert.

Wer kann örtlicher Brandschutz Helfende werden?

Jeder/ jede Beschäftigte

Wie werde ich Brandschutz Helfende?

In Absprache mit der Leitung des eigenen Arbeitsbereiches. Die Verantwortlichen in Leitungsfunktionen benennen die Brandschutz Helfende dem Referat 7, [Herr Tepe, Tel. - 3307, Herr Poppe Tel.-4213].

Aus den Beschäftigten sollten im Verwaltungsbereich 5% und im technischen Bereich mind. 10 % aller Beschäftigten als Brandschutz Helfende ausgebildet und benannt werden. Die Zahlen entstehen durch die unterschiedlichen Brandgefährdungen und der Gefährdungsbeurteilung. In jedem fest definierten räumlichen Bereich z. B. Etage, Gebäudeabschnitt eines Lehrstuhls bzw. Fakultät, sollten mindestens zwei Brandschutz Helfende für Vertretungszwecke benannt werden. Je nach Gefährdungslage ist auch eine Betreuung von mehreren Lehrstühlen bzw. eine fakultätsübergreifende Betreuung möglich. Die namentliche Benennung ist den Brandschutzbeauftragten mitzuteilen. Den örtlichen Brandschutz Helfenden ist regelmäßig die Möglichkeit der Fortbildung zu geben. Weitere besondere fachliche Voraussetzungen sind nicht vorgeschrieben.

Aufgaben:

Präventiv:

- Im Rahmen der Sicherstellung örtlicher Maßnahmen sollte die beigefügte tabellarische Aufstellung (Prüfliste) genutzt und an den Brandschutzbeauftragten weiter gegeben werden.
- Kontaktaufnahme z. B. mit Menschen mit Behinderungen.

Im Gefahrfall:

Mithilfe

- bei der Räumung,
- bei Inbetriebnahme besonderer technischen Einrichtungen (z. B. Rauchabzug im Treppenhaus),
- bei Löschmaßnahmen (Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung, Eigenschutz beachten),
- bei Einweisung der Rettungskräfte an der Zufahrt,
- bei Sicherung der Gefahrenstelle von außen,
- bei der Freigabe der Gefahrenstelle nach einem Schadensereignis.

Den Brandschutz Helfenden wird eine orangefarbene Weste im Einsatzfall zur Verfügung gestellt. Durch das Tragen der Weste wird im Notfall hiermit eine zusätzliche Erkennbarkeit geschaffen.

Prüfliste

Lfd. Nr.		kein Mangel	Mängelbeschreibung (ggf. Anlage)
1	Flure und Verkehrswege, Zu- und Ausgänge, Sammelstelle, Durchfahrten sind frei von jeglicher Lagerung		
2	Türen und Notausgänge sind während der Dienstzeit in gesamter Länge und Breite in Fluchrichtung frei		
3	Flächen für die Feuerwehr sind frei und befahrbar		
4	Rauchabschluss- und Brandschutztüren sind selbstschließend und geschlossen		
5	Türen sind nicht verkeilt (dauerhaftes Aufstellen der Türen ist nicht erlaubt)		
6	Sicherheitsbeschilderung ist gut sichtbar		
7	Alle Feuerlöscher sind geprüft und verplombt, Prüfplaketten sind vorhanden?		
8	Glaseinsatz in Druckknopfmeldern ist vorhanden		
9	Notfallmaßnahmen für die Rettung von Menschen mit Behinderungen organisiert?		
10	Rauchabzugseinrichtung ist jährlich geprüft (Prüfplakette vorhanden)		
11	Lagerung von Abfällen ist vorschriftsmäßig (insbesondere von Kartonagen u. Verpackungsmaterial)		
12	Elektrische Haushaltsgeräte stehen auf feuerfesten Unterlagen (z. B. Fliese) und sind nach DGUV Vorschrift 4 geprüft		
13	Erste-Hilfe-Einrichtungen sind vorhanden, mit aktuellem Material bestückt und gekennzeichnet		
14	Sonstige Feststellungen <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> folgende		

1.1 Brennende Kerzen, offenes Licht, offenes Feuer, Rauchverbote

- Kerzen und offenes Licht sind in den Räumen der TU untersagt, ausgenommen sind die Arbeiten mit dem Bunsenbrenner. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine brennbaren Materialien in der Nähe stehen und nicht mit brennbaren Chemikalien gearbeitet wird. (Entzündungsgefahr der Dämpfe/ Gase)
- Öffentliche Außenbereiche, in denen geraucht werden darf, müssen mit Aschenbechern aus nicht brennbarem Material ausgestattet sein.

1.2 Brennbare Flüssigkeiten und Gase Druckluft, Sauerstoff, Lachgas und andere brandfördernde Chemikalien

Rechtsvorschriften: Betriebssicherheitsverordnung; Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF); Gefahrstoffverordnung; für Laboratorien außerdem: „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ DGUV – Information 213-850

- Für jeden dieser Stoffe ist eine stoffspezifische und arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisung, für Arbeiten im Labor außerdem eine Laborordnung zu erstellen. Stoffe mit gleichen Eigenschaften können in einer Sammelbetriebsanweisung zusammengefasst werden.
- In den Betriebsanweisungen/ Laborordnungen sind – bezogen auf den jeweiligen Arbeitsplatz – die Gefahren, die erforderlichen Schutzmaßnahmen, die Maßnahmen bei unbeabsichtigter Stofffreisetzung, die Erste – Hilfe – Maßnahmen und die sachgerechte Entsorgung zu beschreiben.
- Betriebsanweisungen haben den Charakter einer verbindlichen Dienstanweisung an die Beschäftigten.
- Beschäftigte, die mit Gefahrstoffen umgehen, sind anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen.

1.3 Gasflaschen

Rechtsvorschriften: Betriebssicherheitsverordnung; Technische Regel Druckgase TRG 280 „Umgang mit Druckgasbehältern“; „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ DGUV -I 213-850

- Am Arbeitsplatz darf pro angeschlossene Flasche max. 1 Ersatzflasche während der Arbeiten bereitgestellt werden.
- Größe und Anzahl der Gasflaschen (inkl. Leerflaschen) sind so weit wie möglich zu begrenzen.
- Vorrat und Leerflaschen müssen in speziellen brandgeschützten Lagerräumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellerräumen, Arbeitsräumen, Fluren, Treppenhäusern, Flucht- und Rettungswegen ist verboten.
- Sämtliche Gasflaschen in Laboratorien, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten oder brennbaren Gasen gearbeitet wird, müssen in speziellen brandgeschützten Sicherheitsschränken untergebracht sein. Alternativ ist auch eine Gasversorgung über fest verrohrte Leitungen von außerhalb möglich.
- Um Gasflaschen mit brennbaren Gasen (z. B. Acetylen, Propan, Butan, Methan, Wasserstoff, Gemische mit den Gasen) bestehen Explosionsschutzonen. In diesen Zonen dürfen keine Zündquellen (z. B. elektrische Geräte, offene Flammen) vorhanden sein.
- Für den Umgang mit Gasflaschen, auch Sauerstoff -Gasflaschen, sind Betriebsanweisungen zu erstellen.
- Beschäftigte, die mit Gasflaschen umgehen, sind anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen.

1.4 Öl- und fettgetränkte Faserstoffe, Sägemehl und ähnliche Stoffe

- Diese Stoffe fallen z. B. in Werkstätten an und müssen als Sonderabfall entsorgt werden. Information über die sachgerechte Entsorgung bekommen Sie über das Referat 7 [Tel.: 755-3309 und 755-7521].
- Von diesen kontaminierten Aufsaugmassen geht stets eine Brandgefahr aus.
- In Bereichen, in denen mit Stäuben gerechnet werden muss, müssen besondere Maßnahmen zum Explosionsschutz getroffen werden.

1.5 Elektrische Anlagen und Geräte

Rechtsvorschrift: Unfallverhütungsvorschrift „ Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
DGUV – Vorschrift 4

- Offensichtlich mangelhafte elektrische Geräte dürfen nicht benutzt werden. Sie sind sofort der Nutzung zu entziehen. Reparaturen müssen von Elektrofachkräften durchgeführt werden.
- Die regelmäßige Prüfung der ortsveränderlichen Geräte und Anlagen (z. B. Werkzeuge, Laborgeräte, Geräte im Büro, auch private Kaffeemaschinen) ist von der betreibenden Universitätseinrichtung zu veranlassen. Prüfen dürfen nur Elektrofachkräfte und durch die wissenschaftlichen Werkstätten der TU Dortmund bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte. Dabei ist auf die jeweiligen Prüf Fristen der Geräte zu achten. Die Prüfung muss geeignet dokumentiert werden.
- Elektrische Geräte zum Erwärmen von Speisen oder Getränken (Kaffeemaschinen etc.) müssen kipp sicher und auf einer feuerfesten Unterlage (z. B. Fliese) aufgestellt werden. Sie sind in ausreichendem Abstand zu brennbaren Materialien (mindestens 50 cm) aufzustellen.
- Vor Beschaffung von Geräten mit hoher elektrischer Leistung ist zu ermitteln, ob für den Betrieb das vorhandene Stromnetz ausreichend dimensioniert ist.
- Strom- und Anschlussleitungen dürfen nicht überlastet werden. Die Kaskadenbildung ist zu unterlassen. In Zweifelsfällen ist die Beratung durch eine Elektrofachkraft einzuholen.
- Bei offensichtlichen Mängeln an der elektrischen Hausanlage (z. B. Verteiler- und Sicherungskästen, Wandsteckdosen, defekte Sicherungen) ist sofort die Leitwarte [Tel.: 755-3333] zu verständigen.
- Weitere Informationen zum sicheren Betrieb von elektrischen Geräten in Ihrer Einrichtung erhalten Sie über [Herrn Klagholtz, Tel.: 755-4211]

1.6 Laborgeräte

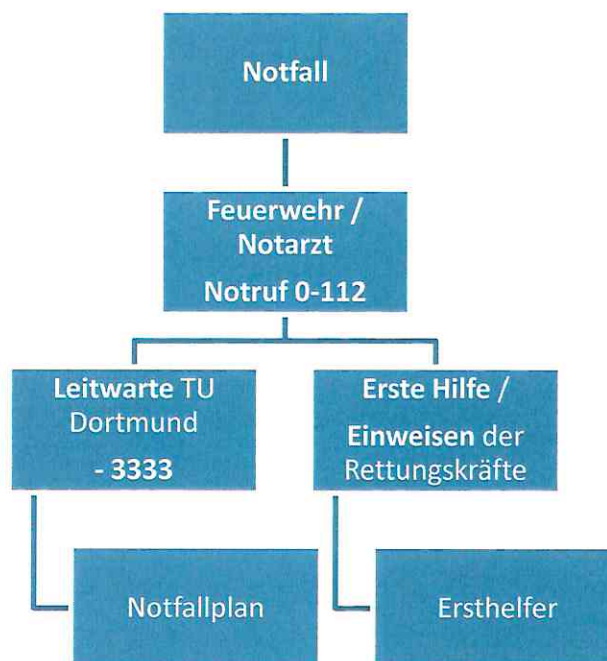
- (Labor-) Wärmeschränke, die zum Trocknen von thermisch instabilen Stoffen (z. B. Wachs, Paraffin) oder von Stoffen mit leicht entzündlichen Bestandteilen (z. B. Lösungsmitteln) benutzt werden, müssen mit einer zusätzlichen Temperatur – Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein. Ggf. sind auch Maßnahmen des Explosionsschutzes zu treffen. Genaueres ist in den „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ DGUV – I 213-850 geregelt.

1.7 Schweißen, Löten, Brennschneiden, Trennschleifen, andere feuergefährlichen Arbeiten

Rechtsvorschriften: Unfallverhütungsvorschriften „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ DGUV Regel 100-500, Kapitel 2.26; VDS Sicherheitsvorschrift für Feuergefährliche Arbeiten VdS 2047:2009-07, Fremdfirmenrichtlinie, Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten – erhältlich nur beim Hausmeister

- Diese Arbeiten dürfen außerhalb von Werkstätten nur durchgeführt werden, wenn ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten ausgestellt worden ist.
- Der Auftraggeber hat am Arbeitsort zu kontrollieren, ob die im Erlaubnisschein genannten Brandschutzmaßnahmen tatsächlich getroffen sind und beachtet werden.
- Sollten Wanddurchbrüche gemacht werden, muss die Brandschutzqualität der Wand geprüft werden und brandschutztechnisch abgeschottet werden. In der Bauphase sind zur provisorischen Abschottung mindestens Brandschutzdichtkissen zu verwenden.

2. Alarmplan



I. Notruf selbstständig absetzen

Tel.: 0-112 oder Druckknopfmelder

Vor Ort Verantwortliche/ -r in der Situation

- steht als Ansprechperson der Feuerwehr und dem Dezernat 6 zur Verfügung
- nimmt selbstständig Kontakt mit der **Notfalleitung*** auf

II. Leitwarte (immer im Nachgang / parallel benachrichtigen)

Tel.: 755-3333

Die Leitwarte kontaktiert bzw. verständigt:

- a. die Feuerwehr (auch wenn im Gebäude automatische Brandmelder vorhanden sind)
Tel: 0-112
- b. gemäß in der Leitwarte vorliegenden Notfallplänen die zuständigen Stellen
- c. Verständigt Bereitschaft zwecks Sperrung von Aufzüge, Gas, Wasser, Lüftungen, Klimaanlage, Strom

* Die Mitglieder der **Notfalleitung** treffen situationsabhängig zusammen und werden vom Brandschutzbeauftragten oder dessen Vertretung angefordert.

3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

3.1 Verhalten im Brandfall / Räumung

- Die folgenden Maßnahmen sollen nach Möglichkeit von den Beschäftigten parallel durchgeführt werden. Von den Vorgesetzten vor Ort sind Aufgaben und Zuständigkeiten zu verteilen.

Sofort den Brand melden

- Bereits bei Brandverdacht (Brandgeruch, Rauch, Flammen) ist in jedem Fall und unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren.
- Die Alarmierung der Feuerwehr ist in der Regel die erste Maßnahme. Bei verzögerter Alarmierung, z. B. erst nach fehlgeschlagenen eigenen Löschversuchen, kann sich bis zum Eintreffen der Feuerwehr der ursprünglich „harmlose“ Kleinbrand schnell zu einem Vollbrand ausgeweitet haben, der das gesamte Gebäude bedroht.
- Sollte sich nach einer Alarmierung herausstellen, dass die Feuerwehr nicht eingreifen musste, hat dies in keiner Weise negative Auswirkungen auf die alarmanlösenden Personen.

In Sicherheit bringen

- In der Brandschutzordnung Teil B sind Sofortmaßnahmen beschrieben, die im unmittelbaren Gefahrenbereich zu treffen sind.
- Bei Räumungsalarm ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Hilflöse und behinderte Personen müssen unterstützt werden.

Behindertenfürsorge im Gefahrfall

- Die Verantwortlichen im Sinne des Abschnitts B sorgen in ihren Bereichen durch vorbeugende Maßnahmen dafür, dass Beschäftigte und Studierende mit besonderen Behinderungen (z. B. Blinde, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer) im Gefahrenfall das Gebäude sicher verlassen können. Zur Beratung über die erforderlichen Maßnahmen steht das Referat 7 [Herr Tepe, Tel. 755-3307, Herr Poppe Tel. 755-4213] zur Verfügung.
- Ist die vorgesehene Hilfe nicht verfügbar, müssen Behinderte in sicheren Bereichen - z. B. Treppenraum-Absatz auf die Rettung durch die Einsatzkräfte warten. Ggf. ist von dort ein Notruf abzusetzen und der Standort zu nennen.

Brand bekämpfen/ weitere Maßnahmen

- Bei Löschversuchen sollen möglichst mehrere Löscher oder Wandhydranten mit formstabilen Löschschläuchen gleichzeitig eingesetzt werden.
- Gasbrände dürfen nur durch Unterbrechen der Gaszufuhr gelöscht werden. Bei unverbrannt austretendem Gas besteht akute Explosionsgefahr!
- Bei ausreichender Anzahl von Helfern soll auch versucht werden, ungeschützte Gasflaschen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich zu bringen. Erhitzte Gasflaschen können bombenartig zerknallen und stellen eine erhebliche Gefahr für die umliegenden Räume und die Feuerwehr dar. Gasflaschen in Sicherheitsschränken sind mindestens 20 Minuten gegen direkte Brandeinwirkung geschützt und müssen nicht aus dem Gefahrenbereich gebracht werden. **(Eigenschutz beachten!)**

Aufzüge nicht benutzen

- Aufzüge sind keine Flucht- und Rettungswege. Sie dürfen bei einem Brand nicht benutzt werden.
- Aufzüge sind mit einer Lichtschranke ausgestattet. Bei unterbrochenem Lichtstrahl (z. B. Person in der Tür) schließt die Tür nicht. Bei Raucheintritt wird die Lichtschranke ebenfalls unterbrochen, der Aufzug würde also mit offenen Türen im verrauchten Bereich stehen bleiben (so geschehen beim Brand im Flughafen Düsseldorf).
- Bei brandbedingtem Ausfall der Stromversorgung besteht die Gefahr, dass der Aufzug im Schacht stecken bleibt.
- Aufgrund der Kaminwirkung des Aufzugsschachtes besteht die Gefahr, dass der Schacht schnell verraucht. Bei einer Verrauchung besteht Lebensgefahr für die Personen im Aufzug.

3.2 Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, Sammelstellen

Rechtsvorschriften: Arbeitsstättenverordnung; Arbeitsstättenrichtlinien; Versammlungsstättenverordnung; Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ DGUV Vorschrift 1

Die in diesem Abschnitt genannten Kriterien sind auch bei kurzzeitiger Nutzung von Flucht- und Rettungswegen für z. B. Ausstellungen und Kongresse zu beachten. Hierzu soll rechtzeitig die Genehmigung vom Dezernat 6 eingeholt werden.

Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege sind z. B. Foyerbereiche, Flure, geschlossene Treppenhäuser, Fluchtbalkone, Ausgänge und Notausgänge. Flucht- und Rettungswege können auch durch Arbeitsräume verlaufen.
- Flucht- und Rettungswege müssen gekennzeichnet sein. Offensichtlich mangelhafte Kennzeichnung ist dem Brandschutzbeauftragten [Herr Tepe, Tel.: 755-3307, Herr Poppe Tel: 755-4213] mitzuteilen.
- Türen und Notausgänge dürfen auf beiden Seiten nicht verstellt werden.
- Sollte es erforderlich sein, Türen im Verlauf von Rettungswegen gegen unbefugte Benutzung oder gegen Eindringen unbefugter Personen zu schützen, müssen besondere schließtechnische Maßnahmen (z. B. Türwächter, Panikschlösser) ergriffen werden. Hierzu soll Beratung von dem Referat 7 [Herr Tepe, Tel.: 755-3307, Herr Poppe Tel: 755-4213] eingeholt werden.
- Flucht- und Rettungswege dürfen nicht eingeengt werden. Es dürfen keine plötzlichen Hindernisse (z. B. Möbel oder abgestellte Geräte im Flur) vorhanden sein. Die freie Fluchtwegbreite muss mindestens 1,20 m betragen.
- Keile sind prinzipiell verboten, weil Sie die vorhandenen Gummilippen schädigen, sowie die Türschließung außer Betrieb setzen.

Brandlasten und Brandquellen in Flucht- und Rettungswegen

Jedes bauliche Brandschutzkonzept basiert auf der Voraussetzung, dass Flucht- und Rettungswege jederzeit benutzbar sind, also innerhalb der Flucht- und Rettungswege kein Brand entstehen kann. Dementsprechend dürfen Flucht- und Rettungswege nicht als Stand- und Lagerort für z. B. Kopiergeräte, Möbel, Akten, Verbrauchsgüter und andere Brandlasten oder potentielle Brandquellen missbraucht werden.

- Brennbare Flüssigkeiten, brennbare und brandfördernde Chemikalien sowie Gasflaschen und Druckbehälter dürfen grundsätzlich nicht in Flucht- und Rettungswegen aufbewahrt werden. Dieses Verbot gilt auch für die Aufbewahrung in Metallschränken und Sicherheitsschränken.
- Leicht entzündliche Feststoffe (z. B. Papier, Akten, Kunststoffartikel, Wachs, Paraffin, Holzspäne) dürfen nicht in Flucht- und Rettungswegen aufbewahrt werden. Dieses Verbot gilt auch für die Aufbewahrung in Metallschränken. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich.

Da aufgrund der vielfach nicht ausreichenden räumlichen Ressourcen Flucht- und Rettungswege oft nicht vollständig freigehalten werden können, sind hier Mindestkriterien beschrieben, die im Interesse der Beschäftigten unbedingt zu beachten sind. Für zahlreiche Gebäude sind darüber hinaus Vorgaben aus dem baurechtlichen Brandschutzkonzept verbindlich einzuhalten.

- In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Brandlasten eingebracht werden.
- Die Gestaltung der Flure, hier das Einbringen von Gegenständen (z. B. Wartebereichbestuhlung, Kopierer) ist mit der Hausverwaltung im Dezernat 6 im Vorfeld abzustimmen.
- Die Ausnahmen, auf die in den folgenden Punkten hingewiesen wird, dürfen nur nach Zustimmung durch das Referat 7 [Herr Tepe, Tel.: 755-3307, Herr Poppe Tel. 755-4213] in Einzelfällen realisiert werden. Hierbei ist die vorhandene Baugenehmigung zu beachten.
- In Ausnahmefällen genehmigte Schränke müssen aus Metall bestehen.
- Sonstige Möbel und Einrichtungsgegenstände sollen möglichst aus nicht brennbaren Materialien (z. B. Metall), mindestens jedoch aus schwer entflammaren Materialien (z. B. Vollholz) bestehen.
- Elektrische Geräte (z. B. Kopiergeräte, zusätzliche Lampen) und Automaten (z. B. Kartenladegeräte, Getränkeautomaten) sind potentielle Brandquellen und dürfen daher in Flucht- und Rettungswegen nicht betrieben werden. In Einzelfällen ist dies zulässig, wenn die Baugenehmigung dies zulässt und jedes Gerät mit einem Brandmelder überwacht wird.

Feuerwehruzufahrten

- Gekennzeichnete Feuerwehruzufahrten sind ständig freizuhalten. Bei verstellten bzw. zugeparkten Feuerwehruzufahrten ist der Wachdienst [Tel.: 755-2212] zu verständigen. Von dort aus wird das Abschleppen der Fahrzeuge veranlasst.

Sammelstellen

- Alle Personen die sich im Gebäude aufhalten, haben sich im Alarmfall an den Sammelstellen einzufinden.
- Die Orte der Sammelstellen entnehmen Sie bitte der Brandschutzordnung Teil B

3.3 Brandmeldeeinrichtungen und Alarmsignale

Telefone / Notrufnummern:

- Die Notrufnummern 0-110 (Polizei) und 0-112 (Feuerwehr und Rettungsdienst) können von jedem Diensttelefon der Universität, auch von nicht amtsberechtigten Apparaten, angewählt werden. Die 0 muss in jedem Fall vorweg gewählt werden, um ins öffentliche Netz zu kommen.

Feuermelder

- Feuermelder (rote Kästchen mit der Aufschrift „Feuerwehr“) sind in den Universitätsgebäuden vorhanden. Haus Dörstelmann, IBZ, Rudolf Chadoire Pavillon, Pav.1 und die Anmietungen im Martin Schmeißer Weg verfügen über keine Feuermelder, hier sind die Rettungskräfte telefonisch zu alarmieren.
- Feuermelder sind über die örtliche Brandmeldezentrale direkt bis zur Feuerwehr durchgeschaltet. Die Feuerwehr kann erkennen, in welchem Gebäude der Melder gedrückt wurde. In der örtlichen Brandmeldezentrale ist erkennbar, welcher Feuermelder betätigt wurde.
- Auch wenn die Signaldurchschaltung zur Brandmeldezentrale, zur Leitwarte und zum Feuermelder regelmäßig geprüft wird, muss mit technischen Defekten gerechnet werden. Deshalb darf zur Alarmierung niemals allein der Feuermelder gedrückt werden.
- Brandmeldeanlagen müssen regelmäßig auf einwandfreie Funktion geprüft werden. Die Wartung der Anlagen erfolgt über die Firma Siemens.

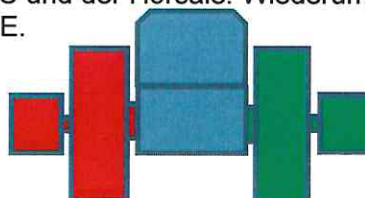
Rauchmelder

- In den Gebäuden der Universität sind unterschiedliche Rauchmeldesysteme im Einsatz. Die Rauchmelder sind bis zur Feuerwehr durchgeschaltet. In modernen/ sanierten Gebäuden sind Rauchmelder vorhanden, die die nächste Brand- und Rauchschutztür ansteuern.
- Bei einem Brand oder Brandverdacht darf sich nicht allein auf die Funktion der Rauchmelder verlassen werden. Die Feuerwehr ist in jedem Fall telefonisch und – sofern vorhanden- mit Feuermelder (s. o.) zu alarmieren.
- Brandmeldeanlagen müssen regelmäßig auf einwandfreie Funktion geprüft werden. Dies wird von der Firma Siemens an der TU Dortmund durchgeführt.

Alarmsignale

- Bei Ertönen des Signals ist unverzüglich das Gebäude zu verlassen und unverzüglich die jeweilige **Sammelstelle** aufzusuchen.
- Der Räumungsalarm wird über die roten Feuermelderkästen oder über die blauen Gebäudealarmkästen manuell ausgelöst. Beim Auslösen der Brandmeldeanlage wird automatisch der Räumungsalarm ausgelöst (siehe Brandschutzordnung Teil B).
- Es ist darauf zu achten, dass der Räumungsalarm in jedem Arbeitsraum gehört werden kann. Sollten Sie feststellen, dass dies nicht der Fall ist, melden Sie dies dem Referat 7 [Herr Tepe, Tel.: 755-3307, Herr Poppe, Tel: 755-4213].

- Alarmierungsanlagen müssen regelmäßig auf einwandfreie Funktion geprüft werden. Dies erfolgt an der TU Dortmund durch die Firma Siemens. Im Bereich der CT-Gebäude erfolgt die Räumung durch Sprachdurchsagen in deutscher und englischer Sprache. Den Durchsagen der ELA (elektroakustischer Anlage) ist Folge zuleisten.
- Im Bereich der Emil-Figge-Str. 50 erfolgt die Räumung, brandabschnittsweise. Das bedeutet, bei einer Alarmauslösung im Gebäudeteil B, werden die Gebäudeteile A und B sofort geräumt. Danach erfolgt zeitverzögert die Räumung des Gebäudeteils C und der Hörsäle. Wiederum zeitverzögert danach erst die Gebäudeteile D und E.



- **Erlischt das Alarmsignal ist dies noch kein Zeichen dafür, dass das Gebäude wieder freigegeben ist. Erst nach Übergabe / Freigabe durch die Einsatzleitung der Feuerwehr Dortmund darf es wieder betreten werden.**

3.4 Brand- und Rauchschutztüren, Flurtrenntüren, Rolltore

Rechtsvorschriften: Landesbauordnung NRW

- Es ist darauf zu achten, dass Brand- und Rauchschutztüren (z. B. Flurtrenntüren, Türen zu Treppenhäusern) jederzeit funktionstüchtig sind.
- Keile und andere Gegenstände sind sofort zu entfernen.
- Bei Funktionsmängeln ist sofort die Reparatur zu veranlassen. Meldung an die [Leitwarte, Tel.: 755-3333]
- Brand- und Rauchschutztüren müssen regelmäßig auf einwandfreie Funktion geprüft werden. Dies wird zentral über das Dezernat 6 organisiert.

3.5 Rauchabzüge in Treppenhäusern und Foyerbereichen

- Es ist sich mit dem Auslösemechanismus zum Öffnen der Rauchabzüge vertraut zu machen.
- Rauchabzüge sollen vorsorglich bei jeder ernsthaften Bedrohung durch Feuer und Rauch geöffnet werden.
- Die Rauchabzüge müssen nach Ende der Gefahrenlage wieder geschlossen werden. Falls dies nicht erfolgt ist, bitte um Meldung bei der [Leitwarte, Tel.: 755-3333]
- Rauchabzüge müssen regelmäßig auf einwandfreie Funktion geprüft werden. Dies wird vom Dezernat 6 organisiert.

3.6 Besonderheiten in den Gebäuden

Eine ständig aktuelle Auflistung finden Sie im Anhang 1 auf der Homepage

[http://www.arbeitsschutz.tu-dortmund.de/cms/de/Brandschutz/Brandschutzordnung/Brandschutzordnung Teil C/index.html](http://www.arbeitsschutz.tu-dortmund.de/cms/de/Brandschutz/Brandschutzordnung/Brandschutzordnung_Teil_C/index.html)

Serviceportal:

<https://service.tu-dortmund.de/group/intra/brandschutz>

4. Löschmaßnahmen / Feuerlöscheinrichtungen

Rechtsvorschriften: Arbeitsstättenverordnung; Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“; Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ GUV Vorschrift 1; „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ GUV – Information 213-850

Feuerlöscher

- Es kann davon ausgegangen werden, dass die örtlich vorhandenen Feuerlöscher für den jeweiligen Bereich geeignet sind.
- Bedarf an zusätzlichen Löschern ist dem Referat 7 [Herr Tepe, Tel.: 755-3307, Herr Poppe Tel.: 755-4213] mitzuteilen.
- Sollten in Ihrem Bereich Umbaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen stattfinden, müssen ebenfalls die Feuerlöscher angepasst werden.
- Es ist darauf zu achten, dass z. B. nach Renovierungen die Feuerlöscher wieder am ursprünglichen Ort angebracht werden.
- Der Standort der Feuerlöscheinrichtungen muss von allen Seiten gut einsehbar. Ungünstig angebrachte Feuerlöscher bitte dem Referat 7 [Herr Tepe, Tel.: 755-3307, Herr Poppe Tel.:755-4213] mitteilen. Diese müssen zusätzlich gekennzeichnet werden.
- Feuerlöscher müssen regelmäßig geprüft werden. Dies wird vom Brandschutzbeauftragten veranlasst.
- Der nächste Prüftermin ist auf der Prüfplakette angegeben. Vereinzelt werden bei der Prüfung Löscher übersehen. Bei überfälligen Prüfungen ist das Referat 7 [Herr Tepe, Tel.: 755-3307, Herr Poppe, Tel.: 755-4213] zu verständigen.
- Die Löscher müssen in einer Griffhöhe von 0,80 bis 1,20 m angebracht werden. Insbesondere schwere Feuerlöscher mit 12 kg-Füllung sollen nicht höher aufgehängt sein. Ungünstig angebrachte Löscher sind dem Referat 7 mitzuteilen.

Löschdecken

- Versuche der Unfallversicherungsträger haben ergeben, dass Löschdecken zum Löschen von Personenbränden weniger geeignet und nach Feuerlöschern und Notduschen erst das nächste Mittel der Wahl sind.
- Zum Löschen von Fett- und Friteusenbränden (z. B. im Küchenbereich) sind spezielle Fettbrandlöscher zu verwenden. Löschdecken sind nicht mehr Stand der Technik.
- Sie können auch mit der Kombination Löschdecke und Kohlendioxid-Löschler gute Löschergebnisse erzielen. Hierbei wird die Löschdecke auf das Objekt geworfen und die seitlich austretenden Flammen abgelöscht.

Wandhydranten und Löschschräuche

In den Universitätsgebäuden sind unterschiedliche Wandhydranten- und Löschschräuchensysteme installiert:

- Wandhydranten mit formstabilen Löschschräuchen (i. d. R. schwarze Schläuche) sind leicht einsetzbare Löschmittel, deren Benutzung durch die Beschäftigten gedacht ist.
- Wandhydranten mit Faltschräuchen (i. d. R. graues Gewebe) sind weitaus schwieriger zu handhaben. Die Schläuche müssen erst in voller Länge (i. d. R. 30m) knickfrei ausgelegt werden, bevor die Wasserzufuhr aufgedreht werden kann. Die Benutzung dieses Löschmittels durch Beschäftigte wird nicht empfohlen und ist für die Feuerwehren vorgesehen.
- Wandhydranten und Löschschräuche müssen regelmäßig geprüft werden. Die Prüfung wird vom Dezernat 6 veranlasst.

Kohlendioxid (CO₂)- und Inertgas- Löschanlagen

- Löschanlagen müssen regelmäßig geprüft werden. Diese Prüfung wird zentral vom Dezernat 6 veranlasst.

Eine aktuelle Aufstellung der Anlagen finden Sie im Anhang 1 auf der Homepage <http://www.arbeitsschutz.tu-dortmund.de/cms/de/Brandschutz/Brandschutzordnung/Brandschutzordnung Teil C/index.html>

Serviceportal:

<https://service.tu-dortmund.de/group/intra/brandschutz>

Sprinkleranlagen

- Diese Anlagen sind vereinzelt in Eingangsbereichen sowie Brandabschnitten eingebaut. Diese werden über Rauchmelder oder durch Platzen der Temperaturhülsen ausgelöst.
- Sprinkleranlagen müssen regelmäßig geprüft werden. Diese Prüfung wird zentral vom Dezernat 6 veranlasst.

Eine aktuelle Aufstellung der Anlagen finden Sie im Anhang 1 auf der Homepage <http://www.arbeitsschutz.tu-dortmund.de/cms/de/Brandschutz/Brandschutzordnung/Brandschutzordnung Teil C/index.html>

Serviceportal:

<https://service.tu-dortmund.de/group/intra/brandschutz>

5. Nachsorge / Verhalten nach Löschen des Brandes

- Am gelöschten Brandherd (beispielsweise bei einem Brand in einem Abfallsammelbehälter) müssen bis zum Eintreffen der Feuerwehr zwei Beschäftigte als eine Art „Brandwache“ mit vollem Feuerlöscher oder Löschschräuch zurückbleiben, um bei Wiederentzündung entsprechend reagieren zu können. Der Eigenschutz ist zu beachten. Ein unbeaufsichtigtes Zurücklassen der Brandstelle wäre u. Umständen als grob fahrlässig, mit entsprechenden arbeitsrechtlichen Folgen zu bewerten.

- Der erkaltete Brandbereich darf aufgrund möglicher Schadstoffbelastungen und aufgrund der Beweissicherung der Polizei bis auf weiteres nicht betreten werden. Eine Freigabe durch das Dezernat 6 ist erforderlich.
- Vom Gebäudeeigentümer (BLB NRW), Nutzer, Ordnungsbehörden, dem Referat 7 und ggf. anderen technischen Abteilungen des Dezernat 6 werden gemeinsam die nächsten Schritte festgelegt.

Informationsquellen:

Unterweisung von Beschäftigten

Rechtsvorschriften: Arbeitsschutzgesetz , Unfallverhüttungsvorschrift „ Allgemeine Vorschriften“ GUV Vorschrift 1

Was ist das Ziel der Unterweisungen?

- Das Thema Brandschutz soll zu einer Selbstverständlichkeit im Hochschulalltag werden.
- Eine Unterweisung entbindet nicht von der Pflicht der Vorgesetzten, bei brandschutzwidrigem Verhalten von Beschäftigten/ Studierenden Einfluss auf deren Handeln zu nehmen.

Wer ist zu unterweisen bzw. zu informieren?

- Grundsätzlich sind alle Beschäftigten zu unterweisen.
- Studierende und Besucher müssen über das Verhalten im Brandfall informiert werden. Dies geschieht durch den Aushang der Brandschutzordnung Teil A in publikumsrelevanten Bereichen.
- Beschäftigte von Fremdfirmen sind vom Auftraggeber über die Maßnahmen im Brandfall zu informieren (Fremdfirmenrichtlinie).

Wer hat zu unterweisen?

- Die Unterweisung der Beschäftigten ist eine Pflicht der jeweiligen Vorgesetzten.

Wann ist zu unterweisen?

- Neue Beschäftigte müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit unterwiesen werden.
- Grundsätzlich sind sämtliche Beschäftigten mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

Über welche Themen muss unterwiesen werden?

- Die Unterweisung soll auf Grundlage der Brandschutzordnung Teil B, des Alarmplans und ggf. der Betriebsanweisungen (Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, Gasen oder Gefahrstoffen) erfolgen
- Wichtige Themen sind z. B. vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, Bedeutung und Funktion der örtlichen Brandschutzeinrichtungen, Absetzen eines Alarmrufs, Sofortmaßnahmen zur Rettung gefährdeter Personen, Gebäuderäumung.
- Feuerlöschübungen werden vom Referat 7 auf Anfrage organisiert.

Wie sollen Unterweisungen durchgeführt werden?

- Grundsätzlich mündlich und arbeitsplatzbezogen. Das Vorlegen der Brandschutzordnung zum Durchlesen genügt nicht.
- In einer für den Beschäftigten verständlichen Sprache.
- Die Unterweisung soll nach Möglichkeit in kleinen Gruppen (z. B. innerhalb von Arbeitsgruppen) stattfinden.
- Es sollen nach Möglichkeit mehrere kurze Unterweisungen mit inhaltlichen Schwerpunkten stattfinden. Schulungsvideos sind im Serviceportal zu finden.
- Es bietet sich an, Unterweisungen im Rahmen von regelmäßigen Arbeitsbesprechungen durchzuführen.
- Unterweisungen müssen dokumentiert werden (Unterschriftenliste mit kurzer Beschreibung des Unterweisungsthemas.)
- Als Nachweis gegenüber den Aufsichtsbehörden müssen diese Unterweisungsbelege mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.

Eine Muster Powerpoint-Präsentation steht im Internet unter der Adresse www.arbeitsschutz.tu-dortmund.de zum Download zur Verfügung.

Und im Serviceportal:

<https://service.tu-dortmund.de/group/intra/brandschutz>

Hinweise für das Verhalten im Notfall

Muster

Es kann passieren, dass während Ihrer Veranstaltung, keine Ansprechperson des Dekanats und des technischen Personals im Notfall zur Verfügung steht.

Informieren Sie sich bitte vor der Veranstaltung über Ihren Standort

	Ihre Notizen
<u>Raumdaten:</u> Gebäude, Gebäudeteil, Etage, Raumnummer und dessen Erreichbarkeit über die Einfahrtnummer	
Nächstes Telefon	
Nächster Feuerlöscher	
Nächster Druckknopfmelder	
Nächste Erste-Hilfe-Einrichtungen	
Fluchtwege	
Nächster Sammelstelle	

Wichtige Telefonnummern:

Feuerwehr / Krankenwagen	0-112
Polizei	0-110
Leitwarte	755-3333
Dekanat	

Sprechen Sie auch mit den Studierenden über das Verhalten in außergewöhnlichen Situationen!